

Corona-Bestimmungen

für die Nutzung des Schießstandes der MSZU Müller Schießzentrum Ulm GmbH & Co. KG

Diese Bedingungen finden ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Nutzungsvertrages der Schießbahnen der MSZU Müller Schießzentrum Ulm & Co. KG (im Folgenden: MSZU) Anwendung und sind als zwingender Vertragsbestandteil in den Nutzungsvertrag einbezogen.

Diese Regelungen sind aufschiebend bedingt, da sie ihre Regelungsnotwendigkeit in der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, finden. Nach Beendigung der pandemischen Lage, und/ oder Abschwächung/ Beendigung der infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (im Folgenden: Corona-VO), erfolgt eine Anpassung/ entfällt die Wirksamkeit dieser Regelung.

Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Vertragswerk sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Geltungsbereich, Wirksame Einbeziehung, Erforderlichkeit

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: Corona-Bedingungen) finden ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MSZU über die Regelung des Nutzungsvertrages über den Schießstand (AGB) Anwendung, und sollen ausschließlich und abschließend die Erfordernisse und Verpflichtungen des Kunden sowie der MSZU sowie deren Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis im Zusammenhang mit der jeweils geltenden Corona-Verordnung des Landes regeln (vgl. [Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung](#)).
- (2) Die ergänzenden Corona-Bestimmungen sind unter Wahrung des Schriftformerfordernisses wirksam in den Vertrag einbezogen worden, vgl. § 18 Abs. 1 der AGB.
- (3) Die Schießhalle der MSZU ist gemäß der derzeit geltenden Corona-VO eine Freizeiteinrichtung, mithin sind die jeweils aktuellen in der Corona-VO verankerten Einschränkungen vom Kunden und von der MSZU zu beachten.

§ 2 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist dazu verpflichtet, sich (rechtzeitig, vgl. § 5 Abs. 3 1. HS der AGB) vor dem Termin zur Durchführung der Schießübungen bei der MSZU über die Bestimmungen und Beschränkungen der jeweils gültigen Corona-VO des Landes zu informieren.
- (2) Sofern der Zutritt zu den (geschlossenen) Räumlichkeiten der MSZU für nicht immunisierte Kunden nur gegen Vorlage eines gültigen Antigen- oder PCR-Testnachweis gestattet ist, ist der Kunde verpflichtet, einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen.
- (3) Sofern der Zutritt zu den (geschlossenen) Räumlichkeiten der MSZU nur gegen Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist, ist der Kunde dazu verpflichtet, einen negativen PCR-Testnachweis vorzulegen.
- (4) Sofern der Zutritt zu den (geschlossenen) Räumlichkeiten der MSZU für nicht immunisierte Kunden nicht gestattet ist, sind diese dazu verpflichtet, ihre Buchung bei der MSZU (rechtzeitig) zu stornieren.
- (5) Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für den Fall, dass immunisierte Kunden verpflichtet sind, entweder einen Antigen- oder PCR-Testnachweis (vgl. Abs. 1) oder ausschließlich einen PCR-Textnachweis (Abs. 2) zu erbringen.

§ 3 Folgen einer Pflichtverletzung durch den Kunden

- (1) Wenn der Kunde, die unter § 2 enumerativ aufgezählten Pflichten missachtet, und infolgedessen den gebuchten Termin nicht wahrnehmen kann, geltend die Stornierungsbedingungen der Schießstand-AGB (vgl. § 5 der AGB).
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den Fall, dass eine etwaige Verschärfung der Maßnahmen der Bundes- / oder Landesregierung ohne eine angemessene Umsetzungsfrist durchgeführt werden, und es dem Kunden aus tatsächlichen Umständen nicht möglich ist, die einschlägigen Maßnahmen (§ 2) zu beachten. In dem Fall verpflichtet sich die MSZU dazu, den Termin zu verschieben oder (unentgeltlich) aufzuheben.

§ 4 Ausschluss der Leistungspflicht (Lockdown)

- (1) Für den Fall, dass die Bundes- / oder Landesregierung einen bundes- / landesweiten oder regionalen Lockdown per gesetzlicher Regelung anordnet, ist die MSZU von ihrer Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit der Leistungserbringung befreit.
- (2) Im Fall des Abs. 1 steht dem Kunden kein Schadensersatz jedweder Art zu (z. B. vergebliche Aufwendungen).

§ 5 Geltung der AGB

Im Übrigen gelten die Regelungen in den AGB über den Nutzungsüberlassungsvertrag (AGB).